

39. 1. Hat die Eintragung in das Aktienbuch Bedeutung für den
Erwerb des Aktienrechts?
2. Welche Wirkung kommt der dadurch erlangten Legitimation
zu? Kann der Eingetragene der Einzahlungsklage der Gesellschaft
den Einwand entgegenhalten, daß er in Wahrheit Aktionär nicht
geworden sei?

§OB. §§ 222, 223.

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1915 i. S. N. (Bekl.) w. Pr.
Gewebe-Aktiengesellschaft (Kl.). Rep. II. 432/14.

- I. Landgericht Hannover, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht Celle.

Im September 1912 wurde die klagende Pr. Gewebe-Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 1500000 \mathcal{M} gegründet; im November darauf erfolgte die Eintragung in das Handelsregister. Die 1500 Aktien zu je 1000 \mathcal{M} , über welche man Aktienurkunden oder Interimsscheine einstweilen nicht ausgab, wurden von fünf Gründern übernommen. Der eine davon, Techniker Pr., sollte künftig die Aktienurkunden Nr. 1 bis 900 erhalten, der Rest sollte unter die vier anderen Gründer verteilt werden.

Der Beklagte, der nicht zu den Gründern gehörte, hatte vor der Gründung von Pr. Bezugsrechte auf 8 Aktien erworben, und zwar unter Angabe von Nummern, die auf die von den vier anderen Gründern übernommenen Aktien hinwiesen. Nach der Gründung wurde er mit seiner eigenen Zustimmung und mit der des Vorstandes in das Aktienbuch eingetragen. Der Vorstand zog ihn darauf zur Entrichtung der aufgerufenen Einlageteilzahlungen heran. Nachdem er 30% geleistet hatte, weigerte er die Zahlung des Restes, weil er nicht Aktionär geworden sei. Das führte zur Erhebung der Klage, deren Antrag auf Verurteilung zur Zahlung von 5600 \mathcal{M} mit Zinsen gerichtet war.

Beide Instanzen gaben der Klage statt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die eigentlichen Rechtszweifel der Parteien betreffen die Veräußerung unbeurkundeter Namensaktien sowie die Bedeutung der Eintragung im Aktienbuche.

In der ersten Beziehung geht der Berufungsrichter mit Recht davon aus, daß auch Aktien, über welche Aktienurkunden nicht ausgestellt sind, veräußert werden können (vgl. RGZ. Bd. 34 S. 115, Bd. 52 S. 423). Es entspricht auch den §§ 398, 413 HGB., wenn er die Veräußerung durch formlosen Abtretungsvertrag stattfinden läßt und eine Abtretung von Aktien durch die Gründer insbesondere in deren Zustimmung zur Eintragung eines Nichtgründers in das Aktienbuch

erblickt. Gleichwohl scheint er das hierauf bezügliche Klagevorbringen für unschlüssig zu halten. Die Klägerin hatte behauptet, Fr. sei von den vier andern Gründern ermächtigt worden, das Bezugsrecht auf Aktien ihrer Beteiligung zu veräußern; sie hätten ihm gegenüber eingewilligt, daß nach der Gründung die Erwerber solcher Bezugsrechte als Aktionäre eingetragen würden. Die Eintragung sei sodann auf Veranlassung Fr.'s geschehen. Das Oberlandesgericht bemerkt demgegenüber, da § 200 Abs. 2 HGB. eine Übertragung von Anteilsrechten erst von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an zulasse, habe die Einwilligung nach diesem Zeitpunkt erklärt werden müssen, und zwar entweder gerade im Augenblicke der Eintragung des Beklagten in das Aktienbuch oder doch nachher zu einer Zeit, in der er noch Willens war, Aktionär zu werden. Damit wird die Abtretungsmöglichkeit in nicht zu billiger Weise eingengt. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob die Abtretung schlechthin erst nach der Buchung der Aktiengesellschaft im Handelsregister gestattet ist; das Gesetz selbst spricht nur davon, daß eine vorher erfolgte Abtretung der Gesellschaft gegenüber keine Wirkung habe. Das Oberlandesgericht verkennt aber, daß eine Einwilligung, mag sie wann immer erklärt sein, solange wirkt, bis sie widerrufen wird. Da nur die Einwilligung der Gründer bestritten, ein Widerruf der Einwilligung aber gar nicht behauptet ist, würde der Beweis des Klagevorbringens zu der Folgerung nötigen, daß der Beklagte Aktienrecht mit voller Wirksamkeit gegen jedermann erlangt hat.

Das Berufungsurteil führt sodann aus, warum die Frage der Abtretung der Aktien durch die Gründer habe unentschieden bleiben dürfen. Auch diesen Darlegungen kann in der Begründung nicht beigespflichtet werden. Das Oberlandesgericht meint, wenn der Beklagte nicht durch abgeleiteten Erwerb als Rechtsnachfolger der Gründer in deren Rechtsstellung eingetreten sei, habe er doch jedenfalls eigenes Aktienrecht ursprünglich erworben. Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen habe, mache eine Eintragung in das Aktienbuch, die im Einverständnis zwischen dem angeblichen Erwerber und dem Vorstande vorgenommen werde, den ersteren mit selbständiger rechtsbegründender Wirkung zum Aktionär. Es ist richtig, daß eine solche Auffassung in einzelnen Urteilen des Reichsgerichts vorkommt. In den Entscheidungen Bd. 3 S. 163,

Bd. 41 S. 17, vgl. auch noch Rep. II 460/05 vom 11. Mai 1906 (Jur. Wochenschr. S. 433), ist von einem Vertrage die Rede, der durch die Eintragung in das Aktienbuch geschlossen werden und den Erwerb gegenseitiger Rechte und Pflichten zum Inhalt haben soll. Das mag für ältere ausländische Gesetzgebungen auch berechtigt gewesen sein. Danach lag der Schwerpunkt der Übertragung des Aktienrechts in der Umschreibung im Aktienbuche; bis sie erfolgte, bestanden nur schuldrechtliche Beziehungen zwischen den Parteien des Veräußerungsvertrags (vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 87 flg.). Allein mit dem A.D.G.B. Art. 220, 182, 183 und mit H.G.B. §§ 222, 223 ist die Annahme eines originären Erwerbes durch Umschreibung im Aktienbuche nicht mehr vereinbar. Die Eintragung in das Aktienbuch hat nach den angezogenen Bestimmungen nur Bedeutung für die Legitimation des Erwerbers gegenüber der Aktiengesellschaft. Der Erwerb des Aktienrechts, der einen Wechsel der Mitgliedschaft enthält, geschieht durch Indossament oder Abtretung, verbunden mit der Übergabe der etwa ausgestellten Aktienurkunde. Dem entspricht es, daß die Mitgliedschaft, wo Aktienurkunden fehlen, durch Abtretung auf den Erwerber übergeht. Originär kann Aktienrecht überhaupt nur von denjenigen Personen erworben werden, die im Augenblicke der Entstehung der Gesellschaft Aktionäre sind oder diese Eigenschaft bei Erhöhung des Grundkapitals durch Übernahme noch nicht übernommener Aktien erlangen. Jeder Erwerb schon bestehenden Aktienrechts ist abgeleiteter Erwerb; die Eintragung in das Aktienbuch aber, mag sie auch auf Antrag des Eingetragenen und mit Willen des Vorstandes der Gesellschaft vollzogen sein, hat nicht die Kraft, eine nicht geschehene Abtretung zu ersetzen oder Mängel der Abtretung zu heilen. Dieser Ansicht, die in der Literatur die herrschende ist, hat kürzlich auch das Reichsgericht entschiedenen Ausdruck verliehen. In dem Urteile Bd. 79 S. 162 wird anerkannt, daß die Eintragung in das Aktienbuch jeder rechtsbegründenden Wirkung entbehrt und der Eintritt des neuen Aktionärs in den gesellschaftlichen Verband durch Erwerb der Aktie ohne rechtsgeschäftliche Beteiligung der Gesellschaft stattfindet. Es ist danach auch nicht zu billigen, wenn der Berufungsrichter es für eine Aufgabe der Aktiengesellschaft erklärt, sich mit den ihr Aktienrecht durch Eintragung eines Unbefugten verlierenden Gründern abzufinden. Die Gründer

können ihr Recht auf solche Weise überhaupt nicht verlieren; für einen Schaden aber, den sie durch die unrichtige Eintragung erleiden, hat ihnen nach § 816 oder §§ 823, 826 BGB. der eingetragene Nichtberechtigte aufzukommen.

Die Begründung des angefochtenen Urteils geht danach fehl. Das Ergebnis ist gleichwohl nicht zu beanstanden. Nach § 223 Abs. 3 HGB. gilt im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist. Die Tragweite dieser Vorschrift wird unterschätzt, wenn der Beklagte einwenden zu können glaubt, daß er in Wahrheit kein Aktienrecht erworben habe. Dient die Bucheintragung, wie erwähnt, dem Bedürfnis nach Erleichterung des Rechtsausweises, so folgt doch daraus nicht, daß sich ihre Wirkung in einer durch Gegenbeweis entkräftbaren Vermutung für das Bestehen der Aktionäreigenschaft erschöpfen müßte. Vielmehr liegt einer der Ausnahmefälle vor, in denen eine Duplizität des Rechtsobjekts angenommen werden muß. Die Rechtslage ist verwandt mit der Gestalt, die durch ein relatives Veräußerungsverbot (§ 135 BGB.) oder durch die Bestimmungen der §§ 25 Abs. 1 Satz 2, 392 Abs. 2 HGB. herbeigeführt wird. Während Dritten gegenüber Aktionär ist, wer die Mitgliedschaft entweder ursprünglich durch Übernahme (Zeichnung) oder durch Abtretung von Seiten eines Rechtsvorgängers erworben hat, wird im Verhältnis zur Gesellschaft der im Aktienbuch eingetragene als Aktionär behandelt (vgl. v. Tuhr, *Allgem. Teil des Bürg. Rechts* Bd. 1 S. 70).

Die hier vertretene Auffassung erscheint geboten, wenn anders die Zwecke des Gesetzes erreicht werden sollen. Aus den Materialien freilich läßt sich ein unmittelbarer Beweis dafür nicht erbringen. Bei Schaffung sowohl des § 223 Abs. 3 HGB. wie auch schon des sachlich übereinstimmenden Art. 183 Abs. 2 der älteren Fassung („werden nur diejenigen als die Eigentümer angesehen“) hat man zunächst vollbezahlte Aktien im Auge gehabt und eine Vorschrift darüber geben wollen, wen die Gesellschaft zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zuzulassen habe. Immerhin geht aus dem Worte „nur“ soviel hervor, daß es nicht im Belieben der Gesellschaft steht, von dem Erfordernis der Eintragung Abstand zu nehmen; einem Nichteingetragenen darf der Genuß der Rechte nicht gestattet werden. Das wird durch die Denkschrift zum HGB. S. 136 außer Zweifel gestellt. Die natür-

liche Rehrseite aber muß sein, daß die Gesellschaft bei nicht vollbezahlten Aktien — oder, sofern es sich um Nebenleistungen nach dem neuen § 212 handelt, auch bei vollbezahlten — schlechthin das Recht hat, den Eingetragenen zur Erfüllung der Pflichten heranzuziehen. Wie unumgänglich notwendig diese Folgerung ist, ergibt sich aus den Bestimmungen über die rückständigen Kapitaleinlagen (§§ 218 flg. HGB.). Unstreitig ist es die im Aktienbuche gegenwärtig eingetragene Person, bei der die Zahlung gesucht werden muß; die Rechtsvorgänger haften nur bedingt hinter ihr (vgl. § 220 Abs. 1 und 2). Auf der andern Seite kann die Gesellschaft nicht verlangen, daß sich der wirkliche Aktionär eintragen läßt; nur durch Vorenthaltung der Rechte vermag sie einen Druck in dieser Richtung auszuüben. Die gegenteilige Ansicht des I. Zivilsenats des Reichsgerichts Bd. 79 S. 164, auf die dort ein Anspruch gegen den Nichteingetragenen auf Nebenleistungen nach § 212 HGB. gestützt wird, ist nicht näher begründet und fällt um so weniger ins Gewicht, als die damalige Entscheidung von der grundsätzlichen Auffassung des II. Zivilsenats (Jur. Wochenschr. 1906 S. 433) nicht abweichen sollte. Darf nun die Gesellschaft allein den Eingetragenen haftbar machen, weil nur er legitimiert ist, hat sie zugleich aber auf die Eintragung des Berechtigten kein Recht, so ist es praktisch ausgeschlossen, ihren Anspruch, wenn auch mit Umkehrung der Beweislast, an die Voraussetzung der Berechtigung des Eingetragenen zu knüpfen. Gewiß muß sie sich von diesem entgegensetzen lassen, daß die Legitimation auf falscher Grundlage beruhe, weil er der Eintragung nicht zugestimmt habe oder die Zustimmung nichtig sei (vgl. RG. bei Wolze Bd. 10 Nr. 543, RG. Jur. Wochenschr. 1906. S. 433). Ist aber der Rechtsausweis ordnungsmäßig beschafft, so kommt es auf die Berechtigung nicht an, gleichviel ob das Aktienrecht durch Übertragung vom Eingetragenen aufgegeben oder trotz der Eintragung nicht erlangt sein soll. Der Einwand des Eingetragenen, er sei nicht mehr Aktionär, und der andere Einwand, er sei es nie gewesen, sind beide unstatthaft. Und vollends kann, was diesen letzteren Einwand betrifft, nicht nach den Gründen unterschieden werden, die an der Nichterlangung der Berechtigung schuld sind. Eine solche Unterscheidung, an die sich Anklänge in der Literatur finden, entbehrt der inneren Rechtfertigung und liegt der Rechtsprechung des Reichsgerichts fern. Das Reichsgericht hat gegenüber

Ansprüchen der Gesellschaft an Eingetragene nicht nur die Berufung auf Mängel des kausalen Veräußerungsgeschäfts abgeschnitten (Wd. 72 S. 295), sondern auch die Verfümmung der vorgeschriebenen Übertragungsform (Wd. 77 S. 276) sowie bei Kleinaktien außer dem Formmangel das Fehlen der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung (Wd. 41 S. 16) für unerheblich erklärt. Folgerichtig darf der Eingetragene auch dann nicht gehört werden, wenn er, wie hier, die Bornahme einer Abtretung an ihn einfach in Abrede nimmt.

Der entwickelten Auffassung widerspricht es nicht, wenn man der Gesellschaft das Recht zugesteht, einem eingetragenen Nichtberechtigten die Anerkennung als Aktionär zu versagen (vgl. das Urteil des erkennenden Senats Rep. II 360/14 vom 29. Januar 1915¹⁾). Die Vorschrift des § 223 Abs. 3 HGB. ist im Interesse der Gesellschaft gegeben; findet sie sich bewogen, die Nichtberechtigung des Legitimierten aufzudecken, so ist ihr dies nicht verwehrt. Nur der Eingetragene darf ihr mit einer solchen Behauptung nicht kommen. Damit erledigt sich auch die Bemerkung der Revision, das Gesetz bestimme, daß im Verhältnis zur Gesellschaft „nur“, nicht aber daß in diesem Verhältnis „stets“ der Eingetragene als Aktionär gelte. Daß der Legitimierte nicht der Berechtigte ist, kann allerdings geltend gemacht werden, aber lediglich von der Gesellschaft, nicht vom Eingetragenen selbst.“ . . .